

II-44085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

- GZ 114.140/66-I/D/14/94

17. JUNI 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6421/AB

1994 -06- 20

zu 6550/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben am 26. April 1994 unter der Nr. 6550/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU-Verhandlungsergebnisse gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Österreich spricht immer wieder von seinem strengen Lebensmittelrecht und, daß dieses auf keinen Fall verwässert werden darf. In Wirklichkeit sind aber bereits derartige "Verwässerungen" aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Österreichs vorgenommen worden.
So wurden etwa die Bestimmungen bei Suppenwürfel und Tomatenketchup wesentlich gelockert. Auch in einigen anderen Bereichen erfolgte durch die Codex-Kommission bereits eine Anpassung an EU-Bestimmungen.
Wie erklären Sie diese Vorgangsweise, die in gewisser Weise auch eine Täuschung der österreichischen Bevölkerung darstellt, und wie werden Sie gewährleisten, daß derartige Verwässerungen nicht mehr stattfinden werden?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie vorsehen, daß bestimmte Entwicklungen auf dem Nahrungsmittelsektor keine Nachteile für Österreichs Konsumenten zur Folge haben werden? Gedacht ist z.B. an den vermehrten Einsatz von Zusatzstoffen, der Behandlung mit ionisierenden Strahlen, dem Einsatz gentechnologischer Verfahren etc.
3. Was werden Sie konkret hinsichtlich importierter Lebensmittel unternehmen und welche Maßnahmen sehen Sie für die heimische Nahrungsmittelproduktion vor?

- 2 -

4. Werden Sie bei bestimmten produktspezifischen Regelungen, wenn es im Sinne des Konsumentenschutzes sinnvoll ist (also auch mögliche Importbeschränkungen), österreichische Alleingänge innerhalb der EU versuchen durchzusetzen, auch wenn mit einer Verurteilung durch den EuGH gerechnet werden kann.
5. Für welche Bereiche bzw. welche Lebensmittel (Verfahren etc.) könnten Sie sich ein derartiges Vorgehen vorstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit dieser Frage sind offenbar nicht lebensmittelrechtliche Bestimmungen, sondern Codexrichtlinien gemeint. Mit "Suppenwürfel" sind vermutlich die zuletzt kundgemachten Richtlinien für Suppenherzeugnisse angesprochen. Diese wurden bereits am 23.11.1992, die letzten über Ketchup am 17.3.1992 erlassen. Beide Termine liegen deutlich vor dem EWR-Beitritt, somit können diese Richtlinien nicht auf Grund der bestehenden EWR-Mitgliedschaft erlassen worden sein.

Wie aus den Arbeiten in der Codexkommission bekannt ist, besteht von allen Verkehrskreisen - auch seitens der Hersteller - die erklärte Absicht, weiterhin dem österreichischen Konsumenten die ihm traditionell bekannten Produkte anzubieten. Anzumerken ist darüber hinaus, daß in der langen Geschichte des österreichischen Lebensmittelcodex fortlaufend neuen Entwicklungen Rechnung getragen wurde, und zwar stets nur mit Einverständnis oder auf Verlangen der Konsumentenvertreter. Andernfalls hätte sich der Codex in seinem langjährigem Bestehen nicht weiter entwickelt, sondern wäre eine bloße Festschreibung der Verkehrsauffassung der letzten Jahrhundertwende geblieben.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelgesetzes über die Bestrahlung von Lebensmitteln sind nach wie vor in Kraft. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen in den Ländern der EU kann der Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wann eine harmonisierte Regelung beschlossen werden wird. Der derzeit vorliegende Entwurf einer derartigen Regelung sieht eine Beschränkung dieser Konservierungsform auf wenige Produkte und die zwingende Deklaration der Behandlung vor. Bezüglich des Einsatzes von gentechnologischen Verfahren im Nahrungsmittelsektor (Novel Food) kann Österreich, vorbehaltlich späterer spezieller lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, im Rahmen des Gentechnikgesetzes tätig werden. Im Novel-Food-Bereich hat aber noch keine EG-Harmonisierung stattgefunden. Österreich wird als Mitglied der EU daher die Möglichkeit haben, seine strengen Grundsätze im Lebensmittelbereich einzubringen.

Ob die Verwendung von Zusatzstoffen zunehmen wird, hängt von der Entwicklung des Kauf- bzw. Konsumverhaltens der österreichischen Bevölkerung ab. Im übrigen zielen die Vorschläge der EG darauf ab, den Verbrauch von Zusatzstoffen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen (Monitoring) und auf dieser Basis gegebenenfalls Änderungen der Verwendungsbedingungen vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Lebensmittel werden nach wie vor unabhängig davon, ob aus heimischer Produktion, aus dem EWR-Raum oder aus Drittländerstaaten stammend, stichprobenartig überprüft. Nach erfolgtem EU-Beitritt kann davon ausgegangen werden, daß auf Grund der besonderen Verpflichtung jedes Mitgliedstaates, seine eigene Produktion zu überwachen und durch eine verbesserte Zusammenarbeit - in Ver-

- 4 -

bindung mit einem Informationssystem und schwerpunktartigen EG-weiten Kontrollprogrammen - die Sicherheit vor Gesundheitsgefahren für die Konsumenten erhöht werden wird.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die EG geht von einem hohen Schutzniveau aus. Diese Schutzziele sind im Art. 36 des EG-Vertrages festgelegt. Bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Hinweise auf eine gesundheitliche Gefährdung durch Lebensmittel ergeben, kann jeder Mitgliedstaat sofort alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen, ist aber sinnvollerweise auch verhalten, die EG-Behörden zu informieren. Selbstverständlich dürfen diese Maßnahmen nicht auf Importprodukte beschränkt werden.

Derartige Maßnahmen sind dann angezeigt, wenn sie zum Schutz der menschlichen Gesundheit geboten sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Hummer', is written across the lower middle of the page.